

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 35

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

10. September 2009

Inhalt:

Übung der Bundeswehr
Tierseuchengesetz (TierSG) und Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)

Berufung von Beiratsmitglieder und Stellvertreter in den
Naturschutzbeirat Landratsamt Landsberg am Lech

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 083 - 31

Übungen der Bundeswehr vom 21.09.2009 bis 24.09.2009

Die Bundeswehr führt zu den oben genannten Termin mehrere Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengeliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 565 - 31

**Tierseuchenrecht;
Tierseuchengesetz (TierSG) und Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Anordnung der Impfung der Rinder nach § 2 Abs. 3 der BHV1-Verordnung zur Tilgung der Tierseuche BHV1 (IBR) in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern;
Anerkennung als BHV1 – freie Region nach Art. 10 der RL 64/432/EWG
Impfung aller Mastrinder in reinen Mastbetrieben**

Auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

Allgemeinverfügung:

I. In reinen Rindermastbetrieben sind im Zeitraum 01.10. – 30.11.2009 alle Rinder mit einem Marker-Impfstoff aus inaktivierten Erregern („Totimpfstoff“) zu impfen, bei dessen Herstellung Virusstämme verwendet worden sind, die eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweisen (negativer gE-Marker) und die nicht zur Bildung von gE-Antikörpern im geimpften Rind führen. Bereits grundimmunisierte

Rinder sind einmalig, alle anderen Rinder in einem Abstand von ca. 4 Wochen zweimalig zu impfen. Die erste Impfung bei nicht grundimmunisierten Rindern hat somit im Oktober 2009 stattzufinden.

- II. Nach Durchführung der Impfung dürfen auch in reine Mastbestände nur noch BHV1-freie und nicht gegen BHV1 geimpfte Rinder eingestellt werden.
- III. Die betroffenen Rinderhalter sind für die rechtzeitige Vornahme notwendiger Impfungen allein verantwortlich.
- IV. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes sind die Tierbesitzer verpflichtet über angeordnete Impfungen nach § 2 Abs. 3 der BHV1-Verordnung zusammen mit dem Impftierarzt unverzüglich über jede Impfung Aufzeichnungen (Impfnachweis) zu führen. Der Impftierarzt übermittelt dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich in geeigneter Weise (Fax, Kopie) den Impfnachweis. Das Original verbleibt beim Impftierarzt. Die Originale der Impfnachweise sind jeweils chronologisch abzulegen und fünf Jahre aufzubewahren.
- V. Die Anfechtung der Anordnung in Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung ist deshalb sofort vollziehbar.
- VI. Die Anordnungen in Ziffer II. und IV. werden gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt.
- VII. Die Anordnung ergeht kostenfrei.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Wer seine Rinder entgegen der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht impfen lässt oder eine tierärztliche Bescheinigung über die Impfung (Impfnachweis) nicht aufbewahrt, handelt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 der BHV1-Verordnung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € (§ 76 Abs. 3 TierSG) geahndet werden.
- Die Kosten der Impfung (Impfstoff und Verabreichung) werden von der Bayerischen Tierseuchenkasse bis zu einer

Höhe von 1,30 € pro Tier zzgl. einer Bestandspauschale von 18.- € übernommen. Falls die praktischen Tierärzte darüber hinausgehende Forderungen für die Durchführung der Impfung haben, müssen sie diese dem Tierhalter in Rechnung stellen.

- Bei Rückfragen steht Ihnen das Landratsamt Landsberg am Lech Sachgebiet 33 – Veterinärwesen Verbraucherschutz-, Spöttinger Str. 6, 86899 Landsberg am Lech, Telefon-Nummer 08191/129-182 zur Verfügung.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 104

Landsberg am Lech, 03.09.2009

Mühlbauer, RR´in

Az. 173 - 42.2

Zum 01.09.2009 sind folgende Beiratsmitglieder und Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren in den Naturschutzbeirat am Landratsamt Landsberg am Lech berufen worden:

Dr. Gaudlitz Gerhard
Von-Leoprechting-Str. 2 c
86899 Landsberg am Lech

Vertreter: Pertl Ludwig
Ahornring 34
86816 Kaufering

Welzmler Leonhard
Beuerbacher Str. 21
86947 Weil

Vertreter: Ehtler Hermann
Hertlehof 1
86944 Unterdiessen

Meier Walter
Ahornring 88
86916 Kaufering

Vertreter: Schützeberg Andreas
Kirchplatz 3
86937 Scheuring

Goslich Christoph
St. Georgen
Wolfsgasse 20
86911 Diessen
am Ammersee

Vertreter: Niederbichler Christian
Am Steig 6
86938 Schondorf
am Ammersee

Röhl Hans-Ulrich
Friedenstr. 7
86899 Landsberg
am Lech

Vertreter: Zehetner Rudolf
Platanenstr. 21
86899 Landsberg
am Lech

Landsberg am Lech, den 07.09.2009

Walter Eichner
Landrat

Landsberg am Lech, den 10. September 2009

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat